

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

13. November 1946.

56/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. M a l e t a, B r a n d l, H a u n s c h m i d t, Hummer, M a i r i n g e r, M a r k t s c h l ä g e r, M ä t t e n - d o r f e r, M o s e r und Genossen
an den Bundesminister für Inneres,
betreffend die Polizeiverordnung zum Gesetz vom 29.8.1945, St.G.Bl. Nr. 147
(Papierverbrauchslenkungsgesetz).

Die derzeitige Papierknappheit verursachte das Gesetz vom 29. 8. 1945, St.G.Bl. ^{Nr.} 147, durch das der Papierverbrauch geregelt werden sollte. Es besteht kein Zweifel, dass der Gesetzgeber trotz vielleicht mangelhafter Formulierung hierbei lediglich die Absicht leitete, den Papierverbrauch zu ordnen und nicht etwa gegen das Staatsgrundgesetz vom 21.12.1867 (Pressfreiheit) zu verstossen. Letzteres billigt jedermann das Recht zu, durch Wort und Schrift seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äussern, und verbietet, dass die Presse unter Zensur gestellt oder durch das Konzessionssystem beschränkt wird. Die erwähnten gesetzlichen Schranken sind eindeutig im Pressegesetz vom 7.4. 1922, B.G.Bl. ^{Nr.} 218, aufgezählt, so dass jede Einschränkung darüber hinaus gegen die Verfassung verstösst.

Der Herr Bundesminister für Inneres hat im Gegensatz dazu in seinen internen Durchführungsanweisungen zum Papierverbrauchslenkungsgesetz den Sicherheitsdirektionen Richtlinien erteilt, die dem Staatsgrundgesetz vom 21.12.1867 über die Pressefreiheit widersprechen. Er verlangt, dass in den Anträgen auf Zuweisung von Papier die Namen der verantwortlichen Personen (Eigentümer, Herausgeber, Verleger, Schriftleiter und Drucker) angeführt werden. Die Sicherheitsdirektionen werden überdies beauftragt, einen Bericht über das sittliche und staatsbürgerliche Verhalten der namhaft gemachten Personen zu erstatten. Zeitungen, die einen solchen Antrag auf Papiergenehmigung nicht einbringen, seien sofort einzustellen, und überdies ist bei Herausgabe neuer Zeitungen ein Genehmigungsbescheid erforderlich. Damit wird die Herausgabe einer Zeitung von einer Konzession abhängig gemacht, ein Verlangen, das im ausdrücklichen Widerspruch zum erwähnten Staatsgrundgesetz vom 21.12.1867 steht. Es ergibt sich also die Tatsache, dass auf dem Verordnungswege staatsbürgerliche Freiheitsrechte beschränkt werden, die nur durch Verfassungsgesetz geändert werden können.

Sollte jedoch der Herr Minister lediglich die Absicht verfolgen, das Einströmen nationalsozialistischen Gedankengutes in das Zeitungswesen zu verhindern, so genügen für diese Absicht völlig die alliierten Vorschriften, ferner die für jede Zeitung vorgeschriebene Presseanmeldung, sowie das Wirtschaftssäuberungsgesetz.

Der Herr Bundesminister für Inneres wird daher um eine Erklärung zu der von ihm erlassenen Polizeiverordnung gebeten.